

# **Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth im Zuge der Bundesstraße 16**

**Bau-km 0+0030 bis Bau-km 0+725  
Abschnitt 1380, Station bis Abschnitt 1400, Station 0-030 bis 0+725**

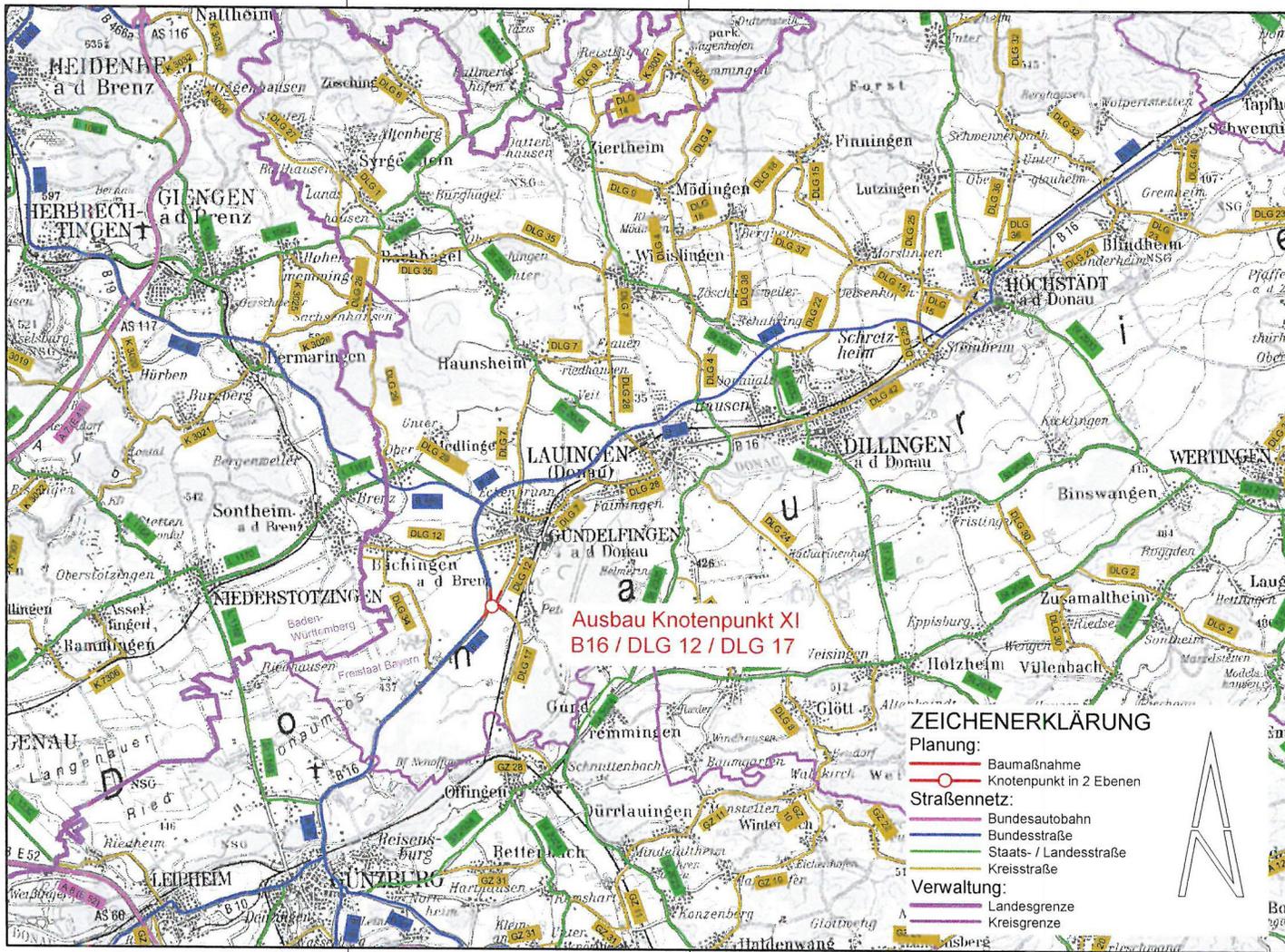


**Planfeststellungsbeschluss**

**vom 22. Juli 2019**

**Geschäftszeichen  
RvS-SG32-4354.1-2/29**





**Ausbau Knotenpunkt XI  
B16 / DLG 12 / DLG 17**

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Planung:**
- Baumaßnahme
  - Knotenpunkt in 2 Ebenen
- Straßennetz:**
- Bundesautobahn
  - Bundesstraße
  - Staats- / Landesstraße
  - Kreisstraße
- Verwaltung:**
- Landesgrenze
  - Kreisgrenze



Ingenieurbüro Gansloser  
GmbH & Co. KG  
Robert-Bosch-Str. 1  
89568 Hermaringen  
Fon 07322 / 9622-0  
Fax 07322 / 9622-50  
info@gansloser.de  
http://www.gansloser.de

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf die Unterlage im Rahmen dieses Projektes nutzen. Anderweitige Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, speziell durch Dritte, ist ausdrücklich untersagt.

Bearbeitung:	13.09.2017	Baranyai
Geprüft:	15.09.2017	Albrecht
Freigegeben:		
Projekt:	215.09088.00	
Zeichnung:	ST_PF_UEK_0102.dwg	

Staatliches Bauamt Krumbach

Nattenhauser Str. 16  
86381 Krumbach

Tel: 08282/9908-0 Fax: 08282/9908-200 E-Mail: poststelle@stbaku.bayern.de



Bearbeitet:	
Gezeichnet:	
Geprüft:	
PSP Nr.:	8735.ABB90024.00
Projekt:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

## FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern  
Staatliches Bauamt Krumbach

Unterlage / Blatt-Nr.: 2  
**Übersichtskarte**  
Maßstab: 1:100.000

Straße / Abschn.-Nr. / Station: B16 / ANF 1380\_2.245 bis ANF 1400\_0.160

PROJIS-Nr.:

**Bundesstraße 16, Günzburg - Donauwörth**  
Ausbau Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth  
Bau-km 0-030 bis Bau-km 0+725

aufgestellt:  
Staatliches Bauamt Krumbach

*[Signature]*  
Ehrenteil. Lid. Baudirektor  
Krumbach, den 31.01.2018

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	IV - V
<b>A. Tenor</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Planunterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>III. Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	<b>3</b>
<b>IV. Wasserrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>4</b>
1. Wasserrechtliche Erlaubnis .....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen.....	4
2.1 Einleitung ins Grundwasser.....	4
<b>V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>6</b>
<b>VI. Sonstige Auflagen</b> .....	<b>7</b>
1. Denkmalpflege .....	7
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation .....	8
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	8
<b>VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen</b> .....	<b>8</b>
<b>VIII. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	<b>9</b>
<b>IX. Verfahrenskosten</b> .....	<b>9</b>
<b>B. Sachverhalt</b> .....	<b>10</b>
<b>I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts</b> .....	<b>10</b>
<b>II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>10</b>
<b>C. Entscheidungsgründe</b> .....	<b>11</b>
<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung.....	11
2. Voraussetzungen der Planfeststellung .....	11
3. Planfeststellung in Abschnitten.....	12
<b>II. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>13</b>
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	13
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	13
3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000).....	14
<b>III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens</b> .....	<b>14</b>
1. Planungsleitsätze .....	14
2. Planrechtfertigung .....	14
3. Ermessensentscheidung .....	15
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen .....	15
3.2 Trassenvarianten.....	17
3.3 Ausbaustandard .....	19
4. Raum- und Fachplanung.....	19
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	19
4.2 Städtebauliche Belange.....	20
5. Immissionsschutz .....	20
5.1 Lärmschutz.....	20
5.2 Luftreinhaltung .....	22
6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz .....	23

6.1	Straßenentwässerung .....	23
6.2	Bodenschutz .....	23
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	24
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	24
7.2	Habitatschutz .....	27
7.3	Artenschutz .....	27
7.3.1	Verbotstatbestände .....	27
7.3.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	31
7.3.3	Zusammenfassende Bewertung .....	33
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	33
8.1	Landwirtschaft .....	33
8.2	Forstwirtschaft.....	34
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	34
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	34
9.1	Denkmalpflege .....	34
9.2	Sonstige Belange .....	35
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	36
<b>IV.</b>	<b>Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden .....</b>	<b>36</b>
1.	Stadt Gundelfingen.....	37
2.	Landratsamt Dillingen an der Donau .....	37
3.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben .....	38
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg .....	38
5.	Bayer. Bauernverband.....	39
6.	Versorgungsunternehmen .....	40
7.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen .....	41
<b>V.</b>	<b>Einwendungen und Forderungen Privater .....</b>	<b>41</b>
1.	Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 5088, 5089, 5090 alle Gemarkung Gundelfingen, Nutzungs- und Nießbrauchsberechtigte an den Grundstücken Flurnummer 5089 und 5090 Gemarkung Gundelfingen .....	41
2.	Anwohner aus dem Wohngebiet westlich der Günzburgerstraße .....	42
<b>VI.</b>	<b>Gesamtergebnis .....</b>	<b>43</b>
<b>VII.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen .....</b>	<b>43</b>
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise.....</b>	<b>44</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
CEF	Continuous Ecological Functionality - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D <sub>StrO</sub>	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FCS	Favorable Conservation Status – Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.1-2/29

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Tenor**

#### **I. Feststellung des Plans**

1. Der Plan für den Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth im Zuge der Bundesstraße 16 (Abschnitt 1380 bis Abschnitt 1400, Station 0-030 bis 0+725) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

## II. Planunterlagen

### 1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1	1-52	Erläuterungsbericht mit Anlagen	
5	1	Lageplan B 16	M 1 : 1.000
6.1	1	Höhenplan B 16	M 1:1.000/100
6.2	1	Höhenplan DLG 12 Rampe1	M 1:1.000/100
6.3	1	Höhenplan DLG 12 Rampe 3	M 1:1.000/100
6.4	1	Höhenplan DLG 12	M 1:1.000/100
6.5	1	Höhenplan DLG 17	M 1:1.000/100
6.6	1	Höhenplan DLG 12 Rampe 2	M 1:1.000/100
6.7	1	Höhenplan DLG 12 Rampe 4	M 1:1.000/100
6.8	1	Höhenplan Kreisverkehr	M 1:1.000/100
6.9	1	Höhenplan Radwegunterführung	M 1:1.000/100
9.2	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1.000
9.3	1-31	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	
10.1	1	Grunderwerbsplan	M 1:1.000
10.2	1-11	Grunderwerbsverzeichnis	
11 T	1-37	Regelungsverzeichnis mit Tekturen vom 18.06.2019	
12	1	Lageplan Widmung, Umstufung	M 1:25.000
14.2	1	Straßenquerschnitt 1 B 16	M 1:50
14.2	2	Straßenquerschnitt 2 Rampe	M 1.50
14.2	3	Straßenquerschnitt 3 DLG 17	M 1.50
14.2	4	Straßenquerschnitt 4 Kreisverkehrsplatz	M 1.50

### 2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1:100.000
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1:10.000

9.4	1-16	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation,	
14.1a-c		Straßenquerschnitt, Ermittlung der Bauklassen	
18.1	1-17	Erläuterungen zur wasserrechtlichen Untersuchung	
18.1b	1-2	Ergebnisse wasserrechtlicher Untersuchungen	
18.c	1-22	Ergebnisse wasserrechtlicher Untersuchungen	
18.2	1	Lageplan der wasserrechtlichen Untersuchungen	M 1:1000
19.1.1	1-65	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:2.500
19.2	1-26 mit Tabellen	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
19.3	1-21	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.4	1-19	Faunistisches Gutachten	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Krumbach bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 31.01.2018. Die Tekturen haben das Datum 18.06.2019

### III. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der Bundesstraße B 16 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Der räumliche Umfang und die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) und dem Widmungsplan (Unterlage 12).

Von der Planfeststellung sind eine Kreisstraße, verschiedene Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen betroffen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6

BayStrWG).

- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

#### **IV. Wasserrechtliche Entscheidungen**

##### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

##### **2. Wasserrechtliche Auflagen**

###### **2.1 Einleitung ins Grundwasser**

- 2.1.1** Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

**2.1.2** Soweit bei der Herstellung der Mulden und Rigolen eine Verbindung mit den sickerfähigen Kiesschichten hergestellt wird (Bodenaustausch unter Sickermulden), muss zum Schutz des Grundwassers die Auffüllung eine ausreichende Filterwirkung ( $k_f < 10^{-3}$ ) aufweisen (siehe auch DWA A138 Nr. 3.1.3). Eine Füllung mit Grobkies, Schotter, .o.ä. ist nicht erlaubt.

Der belebte Oberboden der Versickerungsmulden muss folgende Werte aufweisen:

pH-Wert: 6-8

Humusgehalt: 1%-3%

Tongehalt: unter 10%

Die Sickerschicht zwischen OK Filterschicht Sickerschacht und dem mittleren höchsten Grundwasserstand muss nach DWA Arbeitsblatt A 138 Nr.3.3.5 mindestens 1,5 m betragen. Die Oberkanten der Sickerschächte (Notüberlauf) sind mindestens 20 cm über Sohle Sickermulde anzuordnen, damit eine Versickerung erst bei Vollerfüllung der Mulden stattfindet.

**2.1.3** Auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn das staatliche Bauamt Krumbach die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

**2.1.4** Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

**2.1.5** Jede Änderung der Art und Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie der baulichen Anlagen oder des Betriebs und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Dillingen und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

**2.1.6 Hinweise:**

Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Dillingen unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist Gewässer unschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu bleiben vorbehalten.

Vor der Bauausführung hat sich der Vorhabensträger über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme etc.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte etc.) rechtzeitig zu informieren. Für Schäden haftet der Vorhabensträger.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geogene Bodenbelastungen vorliegen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfiehlt, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Dillingen ist über festgestellte geogene Bodenbelastungen zu informieren.

## **V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.1 und 9.2) und den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3) vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz sind in angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeit.) zu leisten, zu pflegen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks zu erhalten.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahme und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen. Das hiermit beauftragte Fachpersonal ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen namentlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Ausgleichsflächen gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9.2) sind an das Flächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme zu übermitteln. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

4. Die CEF Maßnahme 14 A muss ohne zeitlichen Bruch für die betroffenen Arten funktional wirksam sein, d.h. spätestens zu Beginn der Bauarbeiten.  
Der Erfolg der Maßnahme ist im Rahmen eines Monitoring gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Bestandserfassungen der betroffenen Arten sind im 1. und 3. Jahr nach der Errichtung durchzuführen; anschließend nur, falls aus Sicht der Naturschutzbehörden fachlich erforderlich. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde anzupassen.

## **VI. Sonstige Auflagen**

### **1. Denkmalpflege**

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## **2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- schwaben netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg, Bayerstraße 45,  
86199 Augsburg;

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

## **3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit**

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

## **VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen**

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

## **Entscheidungen über Einwendungen**

1. Der Vorhabensträger hat die Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird. Die Zusage des Vorhabensträgers, den Feldweg Nr. 1.7 (siehe Regelungsverzeichnis) auf 4,00 m mit beidseitigen Banketten von 0,75 m zu verbreitern, ist nur einzuhalten, wenn mit den betroffenen Eigentümern über den Grunderwerb eine gütliche Einigung möglich ist. Der hierfür erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **VIII. Verfahrenskosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts**

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth der B 16 zwischen Günzburg und Donauwörth. Die Planung ist wichtiger Bestandteil eines durchgängigen Ausbaukonzeptes für die B 16 im Landkreis Dillingen. Dieses Gesamtkonzept sieht einen verkehrsgerechten durchgängigen dreistreifigen Ausbau der B 16 mit alternierenden Überholspuren und auch den Bau der Ortsumfahrung Höchststätt vor.

Das Vorhaben umfasst den teilplanfreien Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth und weist eine Baulänge von ca. 755 m auf. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11 T).

### **II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 25.04. 2018 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben. Die Planunterlagen lagen in der Stadt Gundelfingen und der Gemeinde Buttenwiesen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin am 13.03.2019 im Rathaus in Gundelfingen erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt. Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 18.06.2019 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Vergrößerung der lichten Weite des Brückenbauwerks (BW 1) über die B 16, um etwaige künftige Querschnittserweiterungen der B 16 zu ermöglichen.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der B 16, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

#### **2. Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

### **3. Planfeststellung in Abschnitten**

Größere Straßenbauprojekte stoßen auf vielfältige Schwierigkeiten, die zwangsläufig mit einer detaillierten Straßenplanung verbunden sind. Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen ist es darum häufig nicht sinnvoll, das gesamte Straßenbauprojekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Die Bildung von Teilabschnitten liegt darum im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993 S. 572).

Gerechtfertigt ist ein Planungsabschnitt dann, wenn er eine selbständige Verkehrsfunktion hat. Diese wird regelmäßig durch den Anschluss des Anfangs- und Endpunktes des Teilabschnitts an das bereits bestehende Straßennetz erreicht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38 Rn. 29). Mit dieser rechtlichen Bindung soll u. a. gewährleistet werden, dass die Bildung von Teilabschnitten auch dann planerisch sinnvoll ist und bleibt, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder ganz aufgegeben werden sollte. Ein Planungstorso soll vermieden werden. Diese Gefahr besteht beim plangegegenständlichen Abschnitt des Ausbaus der Anschlussstelle der B 16 nicht. Es ist gewährleistet, dass der Ausbau der Anschlussstelle eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und für die Verwirklichung der nachfolgenden Bauabschnitte keine unüberwindlichen Zwangspunkte bezüglich der Linienführung geschaffen werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.III.2 dieses Beschlusses wird im Übrigen verwiesen.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des Ausbaus der Gesamtstrecke nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulasträgers möglich (§ 3 Abs.1 FStrG). Auch unter diesem Aspekt ist der Ausbauabschnitt sinnvoll gewählt.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

### **2. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für Straßenbauprojekte von hervorgehobener Bedeutung ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Der Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth der B 16 gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Nach Nummer 14.6 der genannten Anlage ist beim Bau sonstiger Bundesstraßen eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Für die plangegenständliche Maßnahme hat die Regierung von Schwaben auf Antrag des staatlichen Bauamtes Krumbach vom 10.4.2017 nach § 3c Abs.1 UVPG geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP Gesetz genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, in der näheren Umgebung der im Außenbereich gelegenen Anschlussstelle befinden sich wieder schutzwürdige Nutzungen, noch ist durch den Umbau mit einer relevanten Lärmpegelerhöhung zu rechnen. Auch auf das Schutzgut Wasser ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss werden durch die Einbindung der neu entstehenden Straßentrasse ausgeglichen. Es verbleiben auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Auswirkungen werden durch Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Erhöhte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben durch die geplanten Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie durch vorgesehene Ersatzmaßnahmen nicht. Die Flächenversiegelungen

können kompensiert werden, der Flächenverbrauch ist unter dem Gesichtspunkt Verkehrssicherheit nicht weiter reduzierbar. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht deshalb nicht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Regierungsamtsblatt der Regierung von Schwaben vom 12.12.2017 veröffentlicht.

**3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)**

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht, da das Vorhaben weder für sich alleine noch im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet befindet sich keine Teilfläche, die nach europäischem Recht geschützt ist. Für die drei Natura-2000 Gebiete, die im weiteren Umfeld liegen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen auf die Gebiete zu erwarten sind und deshalb auch Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen, die gemeinsam zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, ausgeschlossen sind.

**III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

**1. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

**2. Planrechtfertigung**

Der Ausbau der Anschlussstelle im plangegegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Wie bereits ausgeführt, hat das staatliche Bauamt Krumbach ein durchgängiges Ausbaukonzept für die B16 im Landkreis Dillingen entwickelt. Besonders im Landkreis Dillingen kommt der bis 16 eine herausragende Verkehrsbedeutung zu, da sie die einzige leistungsfähige West Ost Verkehrsachse im Landkreis ist. Der Ausbau der bestehenden Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth ist ein wichtiger Bestandteil des Gesamtausbaukonzeptes.

Im Bereich der bestehenden Anschlussstelle ist das Verkehrsaufkommen vor allem durch den überdurchschnittlichen hohen Schwerverkehrsanteil von rund 18 % des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) geprägt. An der Anschlussstelle ist es in der Vergangenheit zu teilweise schwerwiegenden Unfällen (26 Unfälle von 2005-2017), bis hin zu einem tödlichen Unfall gekommen. Nahezu alle Unfälle sind auf Ein- bzw. Abbiegevorgänge zurückzuführen. Eine detaillierte Auflistung des Unfallgeschehens sowie der Ursachen lässt sich den Anlagen 1a und 1b zum Erläuterungsbericht entnehmen. Ein verkehrssicherer Ausbau der Anschlussstelle ist daher im Interesse der Verkehrssicherheit dringend erforderlich.

Sowohl die IHK Schwaben als auch die Stadt Gundelfingen, sowie das Landratsamt Dillingen an der Donau haben die Planung deshalb grundsätzlich begrüßt.

### **3. Ermessensentscheidung**

#### **3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen**

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C. III. 2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Existenzgefährdung. Die Lärmbelästigung überschreitet die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau der B 16 im plangegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## **3.2 Trassenvarianten**

### **3.2.1 Allgemeines:**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, denn mit ihr lassen sich die mit der Planung verfolgten Ziele nicht erreichen. Ohne den vorgesehenen teilplanfreien Ausbau der Anschlussstelle kann das heutige wie das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht leistungsfähig und sicher bewältigt werden (vgl. C. III. 2 dieses Beschlusses).

### **3.2.2 Darstellung der Varianten:**

Im Verfahren wurden neben der Planfeststellungsvariante weitere vom Vorhabensträger untersuchte und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Varianten geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich der einzelnen Planungsvarianten wird zunächst auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht unter 2.8 und 2.9 verwiesen.

Die Planung für den teilplanfreien Ausbau der Anschlussstelle orientierte sich an den Vorgaben: Bestandsnaher Ausbau unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrswege (B 16 und die anzubindenden Kreisstraßen DLG 12 und DLG 17) und Minimierung des Flächenverbrauchs.

Für den Knotenpunkt der Kreisstraßen DLG 12 und DLG 17 ist als verkehrssichere Lösung ein Kreisverkehr geplant. Für die Lage der Verbindungsrampen zur B 16 wurden zwei Varianten näher untersucht. Bei Variante 1 wird die bestehende höhengleiche Einmündung der DLG 12 in die B 16 zu einem teilplanfreien Anschluss ausgebaut. Die bestehende DLG 12 wird als Verbindungsrampe für die Fahrbeziehungen von Günzburg nach Gundelfingen, bzw. von Gundelfingen nach Dillingen in der Lage beibehalten. In der Gegenrichtung wird die Verbindungsrampe im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich der Streuobstwiesen errichtet und durch ein Brückenbauwerk rechtwinklig über die B 16 überführt und an diese angebunden. Auf die entsprechende Skizze im Erläuterungsbericht Seite 15 wird verwiesen.

Bei der zweiten Variante (siehe Skizze im Erläuterungsbericht Seite 16) wird dagegen die bestehende DLG 12 als Verbindungsrampe in Fahrtrichtung Günzburg und von Dillingen in Fahrtrichtung Gundelfingen genutzt. Der bestehende Feldweg nördlich der Streuobstwiese wird als Verbindungsrampe von Günzburg nach Gundelfingen bzw. von Gundelfingen nach Dillingen benutzt. Da Variante 2 etwas weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nimmt und eine gefällige Linienführung aufweist, war dieser Variante der Vorzug zu geben.

Der gewählte Kreisverkehr zur Anbindung der beiden Kreisstraßen stellt eine optimale Verknüpfung der vier Straßenäste dar. Außerdem ist er für Verkehrsteilnehmer eine klar erkennbare und begreifbare Knotenpunktlösung, bei der ein flüssiger und sicherer Verkehrsablauf gewährleistet wird.

#### **3.2.4 Ergebnis**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvarianten nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der

planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug vor den anderen Trassenvarianten gegeben.

### **3.3 Ausbaustandard**

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)- Ausgabe 2012" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die B 16 ist entsprechend den Richtlinien aufgrund ihrer Netzfunktion gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Kategorie Landstraßen zuzuordnen. Gemäß Tab. 5 der RIN weist sie die Verbindungsstufe II „überregional“ auf. Danach ergibt sich aus den RAL ein Regelquerschnitt von 11,5+.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurden in mehreren „Sicherheitsaudits“ überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

## **4. Raum- und Fachplanung**

### **4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Die B 16 ist eine bedeutende überregionale Verkehrsachse zwischen den Städten Füssen, Mindelheim, Günzburg, Dillingen und Regensburg und stellt für diese Region Dillingen-Donauwörth die wichtigste Hauptverkehrsstraße dar.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den LEP Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz

sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitgehend am Bestand. Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

Auch der regionale Planungsverband Augsburg bestätigt, dass die planfestgestellte Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans der Region Augsburg Rechnung trägt.

#### **4.2 Städtebauliche Belange**

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

### **5. Immissionsschutz**

#### **5.1 Lärmschutz**

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich rechtlich um einen erheblichen baulichen Eingriff in die Straße durch Veränderung der bestehenden Anschlussstelle. Das Vorhaben unterliegt somit

dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten, wenn sich eine wesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel der baulich geänderten Straße ergibt.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen  
57 dB(A)tags,  
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
59 dB(A) tags,  
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
64 dB(A) tags,  
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten  
69 dB(A) tags,  
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht). Das Untersuchungsgebiet umfasste die Trasse von Bauanfang bis Bauende. Grundlage dieser Untersuchungen ist eine Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90). Schalltechnisch untersucht wurde als nächstgelegener Immissionsort ein etwa 192 m entferntes Gewerbegebiet.

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den vom Vorhaben ausgehenden Beurteilungspegel um mindestens 14 dB(A) unterschritten werden. Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Die höhere Immissionsschutzbehörde der Regierung von Schwaben hat diese Beurteilung bestätigt.

Ein Anwohner aus dem Wohngebiet westlich der Günzburger Straße (DLG 12) hat eingewendet, dass die Verkehrszahlen nicht aus dem Jahr 2015, sondern aus dem Jahr 2010 stammen und dass die Verkehrszahlen mittlerweile den durch den Ausbau von Gewerbe und Industriegebietsflächen im Umfeld der DLG 12 erheblich gestiegen sein. Dies ist insoweit richtig, als die Verkehrszählung 2015, die grundsätzlich Basis der lärmtechnischen Berechnung war, nicht die DLG 12 umfasst hat. Die letzte Zählung für die DLG 12 (Günzburger Straße) war 2010. Die Liste der Verkehrszählungsergebnisse für die DLG 12 zeigt aber, dass die Verkehrsbelastung seit 1995 praktisch unverändert geblieben ist. Im Übrigen ist der Verkehr der DLG 12 im Rahmen der baulichen Änderung der Anschlussstelle an der B 16 nicht unmittelbar zu berücksichtigen, da an der DLG 12 keine erheblichen baulichen Änderungen stattfinden. Nur wenn die Verkehrsbelastung auf der DLG 12 durch das geplante Vorhaben wesentlich ansteigen würde, wäre dieser Verkehr ebenfalls zu berücksichtigen. Da das Verfahren nur einen Ausbau der bestehenden Anschlussstelle beinhaltet, ist ein derartiger Verkehrsanstieg nicht plausibel. Die Forderung, eine aktuelle Straßenverkehrszählung für die DLG 12 durchzuführen und im weiteren Verfahren zu verwenden, wird deshalb zurückgewiesen. Im Übrigen wohnt der Einwendungsführer nicht nur vom eigentlichen Vorhaben sehr weit entfernt, auch ist sein Anwesen von der DLG 12 rund 140 m entfernt mit der Folge, dass die Lärmbelastung durch die DLG 12 wesentlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegt. Zusätzliche Verkehrssteigerungen durch den Ausbau von Gewerbeflächen sind nicht ursächlich durch das Vorhaben und daher ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

## **5.2 Luftreinhaltung**

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung der B 16 zur bestehenden Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

## **6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

### **6.1 Straßenentwässerung**

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

In den Dammbereichen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen über die Sickermulden in das Grundwasser. Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. IV. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unbefristet erteilt werden, weil – wie das WWA Donauwörth bestätigt hat – bei Beachtung der unter A. IV. 2. des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Dillingen hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

### **6.2 Bodenschutz**

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen

gen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Verdachtsflächen bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (Geogene Bodenbelastungen) vorliegen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat deshalb empfohlen, vor Baubeginn vorsorgliche Bodenuntersuchungen durchzuführen und das Landratsamt Dillingen von festgestellten Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen. Diese Empfehlung wurde als Hinweis unter A. IV. 2.1.6 aufgenommen.

## **7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

### **7.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist spar-

sam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf.

Die LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerischen Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Maßnahmen kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der

flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen von LARS Consult ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 102 838 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 103 558 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht aufgrund der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs.1 BNatSchG) ein zusätzlicher Bedarf an CEF- Maßnahmen für Eingriffe in Habitate der Feldlerche und der Wiesenschafstelze. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes sind damit nicht erfüllt.

Das Landschaftsbild wird künftig durch ein Brückenbauwerk, das weithin in der überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft zu sehen sein wird, beeinträchtigt. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im ausreichenden Umfang kompensiert werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit der Auflage unter A. V. 3. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. V. 4. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

## **7.2 Habitatschutz**

Auf die Ausführungen unter C. II. 3. wird verwiesen.

## **7.3 Artenschutz**

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

### **7.3.1 Verbotstatbestände**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

### **Ausnahme**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.2 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.2) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse als auch europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VS-RL beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich ist hierfür die Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Baufeldräumung (z.B. Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit). Wichtig ist auch der Erhalt der funktionalen Verbindung für jagende und zwischen Jagdgebieten und Quartieren wechselnde Fledermäuse durch die vorgeschlagenen Maßnahmen. Es werden

somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1, insbesondere S. 36, sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 29,30 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

### **7.3.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

#### Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

Darüber hinaus sind folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen:

Amsel, Bachstelzen, Baumfalke, Braunkehlchen, Buchfink, Buntspecht, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Graugans, Hausrotschwanz, Kiebitz, Kleiber, Lachmöwe, Mäusebussard, Mittelmeermöwe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Singdrossel, Star, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wiesenschafstelze, Zilpzalp.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da im Planfeststellungsbereich weder geeignete Lebensräume vorhanden noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

#### **Fledermäuse:**

Die Bestandserfassung der Fledermäuse erfolgte durch Detektorbegehungen. Um eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Fledermausarten durch Bau und Betrieb des Vorhabens zu vermeiden wurden Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Bauzeitenregelung und durch Pflanzung funktionsfähiger Leitstrukturen für Fledermäuse) und CEF Maßnahmen ergriffen.

Bei Durchführung dieser Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass für die Fledermausarten einer der in § 44 Abs. 1 Nummer 1-3 genannten BNatSchG Verbotstatbestände eingreift. Im Einzelnen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Unterlage 19 und die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

#### **Vögel der offenen Feldflur**

Von der Maßnahme unmittelbar betroffen sind die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze. Um baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vögel und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, werden Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen eingerichtet (1.1V der Unterlage 9.3). Gehölzrodungen dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. (3.1V der Unterlage 9.3). Neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen sind funktionserhaltende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Danach sind Lebensräume

der betroffenen Vogelarten neu herzustellen bzw. zu optimieren u.a. durch die Anlage von Feldlerchenfenstern und Blüh- und Brachestreifen. Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmenblätter 14 A<sub>CEF</sub> der Unterlage 9.3 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können damit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

### **7.3.3 Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die betroffenen Arten der Wiesenschafstelze und der Feldlerche, der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 S.2 FStrG zu genügen.

## **8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

### **8.1 Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft in erheblichem Umfang. Die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen

Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens nur über Verbindungswege, zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet.

## **8.2 Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

## **8.3 Jagd- und Fischereiwesen**

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd und der Fischerei vereinbar.

## **9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe**

### **9.1 Denkmalpflege**

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 22.06.2018 genannten Verdachtsfläche für Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. am Rand der Baumaßnahme hat insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-

auflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehene Auflage nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. VI. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabens-träger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

## **9.2 Sonstige Belange**

Die Auflagen A. VI. 2. dienen der Sicherung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A. VI. 3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zu-

gang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

### **9.3 Eingriffe in das Eigentum**

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belange der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

## **IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden**

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt ha-

ben, werden sie zurückgewiesen.

## **1. Stadt Gundelfingen**

Die Stadt Gundelfingen, die den Ausbau der Anschlussstelle grundsätzlich begrüßt, kritisiert folgende Punkte:

Bei der derzeitigen Planung fehle eine direkte Querungsmöglichkeit an der B 16 für den Radverkehr. Es bestehe daher die Gefahr, dass künftig Fahrradfahrer von Ost nach West direkt die B 16 queren würden. Dieser Einwand ist nicht berechtigt, da unmittelbar westlich der Grundstücke der Firma Bucher der bestehende Radweg die B 16 unterquert. Bei einem weiteren Ausbau der B 16 von der Anschlussstelle Peterswörth in Richtung Günzburg ist eine Überführung über die B 16 für den landwirtschaftlichen Verkehr und somit auch für den Radverkehr vorgesehen.

Die Stadt moniert weiterhin, dass auch für den landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Anschlussstelle keine Querungsstelle vorgesehen sei. Auch dieser Einwand greift nicht, da der landwirtschaftliche Verkehr über die vorgesehenen Rampen 1 und 2 die Bundesstraße queren kann und deshalb keine Verschlechterung durch das Vorhaben für den landwirtschaftlichen Verkehr eintritt. Die Stadt Gundelfingen fordert, dass auf den Rad- bzw. Wirtschaftswegen ein landwirtschaftlicher Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t wegen der immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge möglich sein muss. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbau des Begleitwegenetzes die derzeit gültigen Richtlinien angewendet werden müssten.

Zur Frage der Stadt, in welcher Höhe durch den vorgesehenen Ausbau der Anschlussstelle Kosten für die Stadt entstünden: Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Kreuzungsmaßnahme, bei der die kreuzungsbedingten Kosten von den jeweiligen an der Kreuzung beteiligten Straßenbaulastträgern getragen werden. Die Kosten werden aufgeteilt zwischen Landkreis und Bund.

## **2. Landratsamt Dillingen an der Donau**

Das Landratsamt begrüßt ausdrücklich den höhenfreien Ausbau der B 16 im Bereich der Anschlussstelle Peterswörth, da dadurch ein unfallträchtiger Knotenpunkt entschärft und wesentlich attraktiver und verkehrssicherer wird.

Das Landratsamt fordert im Hinblick auf den geplanten künftigen dreistreifigen Ausbau der B 16 von Lauingen bis Günzburg als Kraftfahrstraße, dass schon jetzt ein Konzept zur zukünftigen landwirtschaftlichen Verkehrsführung aufgezeigt werde. Die Forderung ist nicht berechtigt, da beim gegenständlichen Aus-

bau der Anschlussstelle der landwirtschaftliche Verkehr über die Rampen 1 und 2 die B 16 ungehindert queren kann. Der weitere Streckenausbau ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Landratsamt fordert weiterhin eine Linksabbiegespur beim Anschluss des Feldweges (Regelungsverzeichnis Nummer 1.10) an die DLG 12, wie dies die Richtlinie vorsieht. Der Forderung wird nicht entsprochen, da aufgrund des relativ geringen Abstandes der Einmündung zum Kreisverkehr und dem damit verbundenen geringen Geschwindigkeitsniveau sowie wegen des zu erwartenden geringen landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens auf eine Linksabbiegespur verzichtet werden kann.

Auch der Forderung, den Ausrundungsradius bei der Feldwegeeinmündung östlich der DLG 12 auf 8 m zu vergrößern, wird nicht gefolgt. Es ist nur mit geringen gegenläufigen Verkehrsbeziehungen zu rechnen und im Hinblick auf das gebotene Flächensparen wird auf einen größeren Radius verzichtet.

Die vom Landratsamt geforderten Änderungen und Klarstellungen im Regelungsverzeichnis (Nummer 1.6 und 1.10) sind vom Vorhabensträger zugesagt. Des Weiteren hat der Vorhabensträger auf Anregung des Landratsamtes zugesagt, die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs durch den Einbau von Reflektoren oder ähnlichem zu verbessern. Der Vorhabensträger hat auch zugesagt, die Unterführung für den Geh- und Radweg im Zuge der DLG 12 zu beleuchten.

### **3. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 11.06.2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

### **4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg bzw. das Sachgebiet 60 bei der Regierung von Schwaben (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weisen darauf hin, dass die Baumaßnahme in einem intensiv landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Gebiet stattfindet. Aus Sicht der Landwirtschaft sei eine produktionsintegrierte Kompensation wünschenswert. Allerdings habe man Verständnis für die gewählte Ausgleichsmaßnahme, die Teil eines Gesamtkonzeptes ist. Der Vorhabensträger hat außerdem erklärt, dass die Ausgleichsfläche von einem Landwirt bewirtschaftet werden wird.

Das Amt erklärt, dass die im Westen betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke ihre günstige Form verlieren und deshalb schwieriger zu bewirtschaften seien. Es regt an, den schmalen Grundstücksstreifen westlich der Trasse dem

Grundstück Flurnummer 5092 zuzuschlagen. Der Vorhabensträger erklärt sich hierzu bereit, falls dies vom angrenzenden Eigentümer gewünscht wird.

Mit Staunässe auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Entwässerung der Straße ist nicht zu rechnen, da die Entwässerung über Mulden erfolgt und das Entwässerungssystem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesagt, die Staubentwicklung während der Bauphase so weit wie möglich einzudämmen.

Dem Vorschlag, die Ausbaubreite der neu anzulegenden Wirtschaftswege grundsätzlich auf 4 m festzulegen, wird insoweit entsprochen, als zusätzlich zu dem mit 4 m geplanten Feldweg Nummer 1.10 auch der Feldweg Nummer 1.7 von bisher geplanter Breite von 3,5 m auf 4 m vergrößert werden soll, sofern mit den betroffenen Eigentümern eine gütliche Einigung möglich ist. Der hierfür erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ausweichbuchten entlang der Feldwege werden in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hergestellt, soweit entsprechender Grunderwerb möglich ist.

Die weiteren Hinweise zur Baumaßnahme werden vom Vorhabensträger beachtet.

#### **5. Bayer. Bauernverband**

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Dillingen-Donauwörth, lehnt die Planung vor allem unter dem Gesichtspunkt ab, dass im Zuge des weiteren Ausbaus der B 16 diese als Kraftfahrstraße gewidmet werden sollte. Dies würde nicht unerhebliche Umwegstrecken für die betroffenen Landwirte bedeuten. Es müsste bereits im aktuellen Planungsabschnitt eine Lösung für die Querung der B 16 für die Landwirte gefunden werden und eine spätere Abstufung zur Kraftfahrstraße müsse ausgeschlossen werden.

Beim gegenständlichen Ausbau der Anschlussstelle ist keine Widmung der B 16 zur Kraftfahrstraße vorgesehen, deshalb ist der Einwand in diesem Verfahren nicht relevant. Die Forderung, die vorhandene Unterführung nördlich der Anschlussstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr auszubauen, betrifft ebenfalls nicht den plangegegenständlichen Abschnitt, sondern eine Unterführung, die außerhalb der Planfeststellungsgrenzen liegt. Im Übrigen wird die bestehende Querungssituation für den landwirtschaftlichen Verkehr durch die Ausbaumaßnahme nicht verändert. Dem landwirtschaftlichen Verkehr wird es weiterhin möglich sein, über die Verbindungsrampen 1 bzw. 2 die B 16 höhenfrei zu queren.

Der Bauernverband fordert weiterhin für alle Feldwege eine befestigte Breite von 4 m mit beidseitigen Banketten von 0,75 m. Wie bereits ausgeführt wird neben dem Weg Nummer 1.10 des Regelungsverzeichnisses auch der Hauptwirtschaftsweg Regelungsverzeichnis Nummer 1.7 auf die geforderte Breite verbreitert, soweit mit den betroffenen Eigentümern eine gütliche Einigung über den Grunderwerb erzielt werden kann. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen. Die vorgesehene Breite mit 3,50 m und jeweiliger Bankettbreite mit 0,50 m entspricht den Richtlinien und orientiert sich am Bestand.

Er fordert weiter, dass die Feldwegbrücken- und Unterführungen so zu gestalten sind, dass ein Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert möglich ist. Leitplanken sollten mindestens in einem Abstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand angebracht sein. Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Ausführung der landwirtschaftlichen Wege nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien. Der Vorhabensträger hat zugesagt, den geforderten Mindestabstand zu den Schutzplanken zu berücksichtigen, soweit die örtlichen Platzverhältnisse dies zulassen. Auch bei den Anpflanzungen wird die Einhaltung der nach den Richtlinien erforderlichen Sichtfelder beachtet werden.

Der Forderung, das Straßenoberflächenwasser über angrenzende Flächen nicht zu versickern, sondern zu fassen und einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen, kann nicht entsprochen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollen Oberflächenwasser möglichst über flächenhafte Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt.

## **6. Versorgungsunternehmen**

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabenträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das Staatliche Bauamt Krumbach hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A. VI. 2. gesichert.

**7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen**

Das Bauamt Krumbach hat auf Bitte des Amtes zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Sicherung der Katasterfestpunkte im Baustellenbereich auf eigene Kosten zu stellen.

**V. Einwendungen und Forderungen Privater**

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

**1. Eigentümer der Grundstücke Flurnummer 5088, 5089, 5090 alle Gemarkung Gundelfingen, Nutzungs- und Nießbrauchsberechtigte an den Grundstücken Flurnummer 5089 und 5090 Gemarkung Gundelfingen**

Die Einwender sind anwaltschaftlich vertreten. Der Rechtsanwalt vertritt gleichzeitig zwei Firmen (Getränkeunternehmen), die zu den oben genannten Grundstücken benachbart sind.

Für das Vorhaben werden aus dem Grundstück Flurnummer 5088 (Gesamtfläche 6976 m<sup>2</sup>) 121 m<sup>2</sup>, aus dem Grundstück 5089 (Gesamtfläche 2142 m<sup>2</sup>) 669 m<sup>2</sup> beansprucht. Das Grundstück Flurnummer 5090 (Gesamtfläche 2272 m<sup>2</sup>) wird vollständig beansprucht. Die Einwender wenden sich dagegen und fordern entweder eine Umplanung der Trasse oder einen Flächenausgleich durch betriebsnahe Grundstücke. Sie begründen dies damit, dass bei der - zum Zeitpunkt des Einwendungsschreibens - im Verfahren befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gundelfingen angestrebt gewesen sei, sämtliche oben genannten Flächen als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Auch im gleichzeitigen Bebauungsplanverfahren sei zur Sicherung der Standort- und Erweiterungsflächen der oben genannten Unternehmen das Grundstück Flurnummer 5088 als Gewerbefläche vorgesehen. Die Unternehmen seien auf die Erweiterungsflächen angewiesen, es sei beabsichtigt für die weitere Wasser-

gewinnung einen Tiefbrunnen auf den Flurnummern 5089 und 5090 zu errichten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Wie bereits dargelegt, sind die vorgesehenen Inanspruchnahmen von Grundeigentum erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme zu verwirklichen. Auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer wurde so weit wie möglich Rücksicht genommen. Der Flächenbedarf lässt sich insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiter reduzieren. Nach aktuellem Stand sind die Grundstücke Flurnummer 5089 und Flurnummer 5090 weder im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans noch des Bebauungsplans. Die Bauleitpläne sind mittlerweile bekannt gemacht. Die Flächen Flurnummer 5089 und 5090 liegen damit baurechtlich im Außenbereich und können daher nicht als Grund für die Betriebssicherung der Unternehmen angeführt werden.

Die im Erörterungstermin vorgetragene Befürchtung, dass der bestehende Tiefbrunnen der Einwendungsführer, der unter einer 7 m tief liegenden Sperrschicht liege, durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werde, ist nicht begründet. Der Vorhabensträger hat erklärt, dass für das vorgesehene Überführungsbauwerk Flachgründungen vorgesehen seien, eine Beeinträchtigung der Schutzschichten sei deshalb nicht zu erwarten.

## **2. Anwohner aus dem Wohngebiet westlich der Günzburgerstraße**

Soweit der Einwender die den Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegenden Verkehrszahlen kritisiert, wird auf die Ausführungen unter C III 5.1 verwiesen.

Der Einwender fordert weiterhin einen Lärmschutz für das Wohngebiet westlich der Günzburger Straße (DLG 12), da auf der Günzburgerstraße durch das Vorhaben der Verkehr zunehmen werde. Auch sei durch das Auf- und Abfahren an der Anschlussstelle über die Brücke mit erhöhtem Lärm zu rechnen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Wohngebiet liegt rund 1300 m weit vom Ausbaubereich entfernt. Für das naheste Gebäude mit einem minimalen Abstand von 192 m wurde den Beurteilungspegel von 53 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ermittelt. Damit werden nicht einmal die Lärmvorsorgegrenzwerte für allgemeine Wohngebiete erreicht. Auch wenn die Verkehrsbelastung auf der DLG 12 seit 2010 angestiegen sein sollte, ist eine signifikante Verkehrsmengenerhöhung durch das geplante Vorhaben, das ja nur einen Ausbau der Anschlussstelle beinhaltet, nicht zu erwarten. Durch den Ausbau der Anschlussstelle ändert sich die Funktion der angeschlossenen Straßen nicht, es wird le-

diglich die Verkehrssicherheit deutlich erhöht. Im Übrigen ist das Anwesen des Einwendungsführers nicht nur von der Anschlussstelle, sondern auch von der Günzburgerstraße mit rund 140 m weit entfernt.

Die weiteren Forderungen des Einwenders richten sich an die Stadt Gundelfingen - etwa die Forderung nach Errichtung eines Kreisverkehrs für den Kreuzungsbereich Günzburger Straße/Industriestraße oder betreffend die Bauleitplanung der Stadt Gundelfingen. Diese Einwände sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und sind deshalb zurückzuweisen.

Der Einwendungsführer wendet sich weiterhin gegen die Inanspruchnahme wichtiger landwirtschaftlicher Flächen, die zusammen mit anderen Vorhaben zur Existenzgefährdung einzelner Betriebe beitragen. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Für den Ausbau werden rund 3,14 ha landwirtschaftliche Flächen benötigt. Existenzgefährdung betroffener Landwirte sind nicht geltend gemacht worden.

## **VI. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

## **VII. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen und Wegegesetz sind die Art. 6,7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12).

## D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

### I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt bei öffentlicher Bekanntmachung der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweis) Form** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll der Klage in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) ist eine elektronische Klageerhebung möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Details sind im Internetangebot des Bayerischen Verwaltungsgerichts ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu finden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **II. Hinweise zur Bekanntmachung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Plan-

feststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in der Stadt Gundelfingen und in der Gemeinde Buttenwiesen sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter [www.regierung-schwaben.de](http://www.regierung-schwaben.de) abgerufen werden.

Augsburg, den 22.07.2019

Regierung von Schwaben



Manuela Baumann